

# Zusammenhänge der Verkehrsinfrastrukturplanung mit der –förderung und den Beteiligungsrechten des Regionalrates

## § 9 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans, **der Integrierten Gesamtverkehrsplanung** und der Gebietsentwicklungspläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (**gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes**) sowie für die **jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen** und **Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr**. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau (Strassen NRW) - den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern. Die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit Strassen NRW - stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen **für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € Gesamtkosten** je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

